



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0552/2022

Amt:	Bauamt	Datum:	20.09.2022
Bearbeiter:	Uteß	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	
Technischer Ausschuss	05.10.2022	öffentlich	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Antrag auf Bauvorbescheid zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses in zweiter Reihe
Standort: Brückenstraße 7, Fl.-St.: 1991

Sachverhalt:

Das antragsgegenständliche Flurstück sind bauplanungsrechtlich dem Innenbereich zuzuordnen, dessen bauliche Nutzbarkeit sich nach § 34 BauGB richtet. Im Flächennutzungsplan ist dieser Bereich komplett als Wohnbaufläche ausgewiesen. Das Grundstück ist bereits straßenbegleitend mit einem Einfamilienwohnhaus bebaut. Der Antragsteller beabsichtigt in zweiter Reihe ein weiteres Einfamilienwohnhaus mit einer Grundfläche von ca. 100m² zu errichten und beantragt hierfür einen Bauvorbescheid.

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorbescheid für die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses wird unter Bezugnahme auf § 34 Abs. 1 BauGB erteilt.

Begründung:

Das Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebung ein. Die Erschließung ist gesichert.

Zenker
Bürgermeister

Anlagen:

Lageplan
Ansichten